



02. April 2025

wahlreferat@hwr-berlin.de

Wahlbekanntmachung

Prof. Dr. Antje Tölle

Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
Campus Schöneberg
Haus A, Raum A 3.35
Badensche Straße 52
10825 Berlin

zur Wahl **folgender Gremien** der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die **Wahlperiode vom 01.10.2025 bis 30.09.2027** (Studierende: 01. Oktober 2025 bis 30. September 2026):

T: +49 (0)30 30877-1529

www.hwr-berlin.de

1. Akademischer Senat

Zu wählen sind:

- 10 Vertreter/innen der Professor/innen
- 3 Vertreter/innen der akademischen Mitarbeiter/innen
- 3 Vertreter/innen der Studierenden
- 3 Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

2. Erweiterter Akademischer Senat

Der Erweiterte Akademische Senat setzt sich gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Grundordnung der HWR zusammen. Er besteht aus:

- 19 Vertreter/innen der Professor/innen
 - 6 Vertreter/innen der akademischen Mitarbeiter/innen
 - 6 Vertreter/innen der Studierenden
 - 6 Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung
- Gemäß § 5 Absatz 2 Grundordnung der HWR sind alle Mitglieder des Akademische Senats auch Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats.

Zu wählen sind daher noch:

- 9 Vertreter/innen der Professor/innen
- 3 Vertreter/innen der akademischen Mitarbeiter/innen



3 Vertreter/innen der Studierenden

3 Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

3. Studierendenparlament

Die Wahl zum Studierendenparlament wird im Auftrag des Studierendenparlaments durch den Zentralen Wahlvorstand durchgeführt (§ 21 Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21. Oktober 2024)

Zu wählen sind:

30 Vertreter/innen der Studierenden

4. Fachbereichsrat 1 – Wirtschaftswissenschaften

Zu wählen sind:

5 Vertreter/innen der Professor/innen

1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen

2 Vertreter/innen der Studierenden

1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

5. Fachbereichsrat 2 – Duales Studium Wirtschaft • Technik

Zu wählen sind:

5 Vertreter/innen der Professor/innen

1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen

2 Vertreter/innen der Studierenden

1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

6. Fachbereichsrat 3 – Allgemeine Verwaltung

Zu wählen sind:

5 Vertreter/innen der Professor/innen

1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen

2 Vertreter/innen der Studierenden

1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

7. Fachbereichsrat 4 – Rechtspflege



Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

8. Fachbereichsrat 5 – Polizei und Sicherheitsmanagement

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

9. Institutsrat Berlin Professional School (BPS)

Zu wählen sind:

- 5 Vertreter/innen der Professor/innen
- 1 Vertreter/in der akademischen Mitarbeiter/innen
- 2 Vertreter/innen der Studierenden
- 1 Vertreter/in der Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

10. Duale Kommission des Fachbereichs 2

Die Duale Kommission setzt sich aus Personen gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft
- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Technik
- 1 Vertreter/in der hauptberuflichen Lehrkräfte aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft
- 1 Vertreter/in der hauptberuflichen Lehrkräfte aus dem Ausbildungsbereich
Technik

11. Fachkommission Wirtschaft des Fachbereichs 2



Die Fachkommission setzt sich aus Personen gemäß § 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft
- 6 Vertreter/in der hauptberuflichen Lehrkräfte aus dem Ausbildungsbereich
Wirtschaft

12. Fachkommission Technik des Fachbereichs 2

Die Fachkommission setzt sich aus Personen gemäß § 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin zusammen.

Zu wählen sind:

- 1 Vertreter/in der Studierenden aus dem Ausbildungsbereich Technik
- 6 Vertreter/in der hauptberuflichen Lehrkräfte aus dem Ausbildungsbereich
Technik

13. Zentraler Frauen- und Gleichstellungsrat

Zu wählen sind:

- 3 Vertreterinnen der Professorinnen
- 3 Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiterinnen
- 3 Vertreterinnen der Studierenden
- 3 Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

14. Frauen- und Gleichstellungsrat des Fachbereichs 1

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

15. Frauen- und Gleichstellungsrat des Fachbereichs 2

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen



- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

16. Frauen- und Gleichstellungsrat des Fachbereichs 3

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

17. Frauen- und Gleichstellungsrat des Fachbereichs 4

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

18. Frauen- und Gleichstellungsrat des Fachbereichs 5

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

19. Frauen- und Gleichstellungsrat am Institutsrat Berlin Professional School (BPS)

Zu wählen sind:

- 1 Vertreterin der Professorinnen
- 1 Vertreterin der akademischen Mitarbeiterinnen
- 1 Vertreterin der Studierenden
- 1 Vertreterin der Mitarbeiterinnen in Technik, Service und Verwaltung

I. Rechtsgrundlagen der Gremienwahl 2025



Die Wahl der Gremienvertreter/innen erfolgt auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen.

1. Berliner Hochschulgesetz (**BerIHG**) (dort insbesondere §§ 43, 45, 48, 49 BerIHG)

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011rahmen>

2. Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (**Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung**) in der Fassung vom 26. August 1998, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2021 (GVBl. S. 222) https://gesetze.berlin.de/perma?a=HSchulWahl-GrSV_BE

3. **Wahlordnung** der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.01.2024 (**WahIO**)

https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2024/Mitteilungsblatt_07-2024_ZHV_Wahlordnung_2024_d_e.pdf

4. **Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin** vom 13.06.2023 und 11.07.2023

https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/HWR-Berlin/Mitteilungsbl%C3%A4tter/2023/Mitteilungsblatt_50-2023_ZHV_Grundordnung_der_HWR_Berlin_d_e.pdf

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahIO hat der Zentrale Wahlvorstand in seiner Sitzung am 2. April 2025 beschlossen, dass die Wahl als **elektronische Wahl** stattfindet.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigung

Aktiv und passiv wahlberechtigt in der jeweiligen Mitgliedergruppe ist (§ 6 Abs. 1 WahIO), wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der HWR Berlin ist und im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 13 WahIO) eingetragen ist.



Dabei sind auch Mitglieder der Hochschule wahlberechtigt, die das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben (§ 48 Absatz 1 Satz 2 BerlHG).

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Dies gilt nicht bei Beurlaubungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) (§ 6 Absatz 2 Satz 1, 2 WahlO), wobei alle Personen in Mutterschutz und Elternzeit als weiterhin als aktiv und passiv wahlberechtigt aufgefasst werden (Richtlinie ZWV).

Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar (§ 5 Abs. 2 Wahlgrundsätze-Verordnung).

Praktikant/innen befinden sich weder in einem Beschäftigungs- noch in einem Ausbildungsverhältnis mit der Hochschule im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG und sind somit keine Mitglieder der Hochschule.

Auszubildende sind in der Gruppe der MTSV aktiv und passiv wahlberechtigt (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 a.E. BerlHG). Zurzeit werden sie rotierend an verschiedenen Stellen der HWR ausgebildet, so dass sie der Zentralen Hochschulverwaltung (ZHV) zu geordnet werden (Richtlinie ZWV).

Gruppe Professor/innen

- **Hauptamtliche Professor/innen** (gleich welches Beschäftigungsverhältnis: Arbeitsvertrag, verbeamtet)
- **Gastprofessor/innen** sind ebenfalls Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/innen (Richtlinie des ZWV).
- **Honorarprofessor/innen** sind in der Gruppe der Hochschullehrer/innen **aktiv** wahlberechtigt. Sie besitzen kein **passives** Wahlrecht, das heißt sie können nicht gewählt werden (§ 48 Absatz 3 BerlHG, § 6 Absatz 4 WahlO).
- **Präsident/in, Vizepräsident/in, Kanzler/in**, wenn sie Hochschullehr/in an an der HWR sind (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG stellt klar, dass sie es auch während der (hauptberuflichen Ausübung eines Amtes im Präsidium sind; für die/den Präsidentin/Präsidenten gilt, dass sie/er bei von außen kommend nicht automatisch Hochschullehr/in der HWR Berlin wird, denn § 55 Abs. 7 BerlHG sieht erst für den Fall des Endes der Amtszeit vor, dass die Übernahme ohne Berufungsverfahren beantragt werden kann).



Gruppe der Studierenden

- In der Gruppe der **Studierenden** sind immatrikulierte Studierende Mitglieder der Hochschule und somit wahlberechtigt.
- **Duale Studierende**, die an der HWR immatrikuliert sind und ihren Praxisbetrieb an der HWR haben, wählen ausschließlich in der Gruppe der Studierenden (Richtlinie ZWV)
- Gast- und Nebenhörer/innen sind nicht wahlberechtigt (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Wahlgrundsätze Verordnung). Nebenhörer/innen sind z.B. die Konsularsekretär/innen am Fachbereich 4.
- **Studentische Beschäftigte** (sog. Studentische Hilfskräfte) sind **nur** für die **Vertretungen der Studierenden** wählbar und wahlberechtigt (§ 45 Abs. 2 S. 2, Abs. 1 Nr. 3 BerlHG). Studentische Beschäftigte sind **nur** Mitglieder **derjenigen Hochschule, wo sie auch eingeschrieben** sind (§ 43 Abs. 3 BerlHG)
- **Studierenden**, die parallel **an der HWR Berlin beschäftigt** sind, **aber keine studentischen Hilfskräfte** sind, wählen immer als **Studierende** (§ 45 Abs. 2 S. 2 BerlHG)

Gruppe Akademische Mitarbeiter/innen

- **Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen** (gleich welche Beschäftigungsart: Arbeitsvertrag, Verbeamtung, Abordnung; gleich welcher Tätigkeitsschwerpunkt: Promotion, Drittmittelforschung, Projektmitarbeit)
- **Gastdozent/innen** zählen (gleich welche Beschäftigungsart: Arbeitsvertrag, Verbeamtung, Abordnung) zur Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Richtlinie ZWV)
- **Lehrbeauftragte**, wenn Sie am Tag des Fristendes zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der HWR Berlin sind. Das heißt sie müssen zu diesem Zeitpunkt über einen **Lehrauftrag verfügen**. **Keine Lehrbeauftragten** sind Personen, die alleine als **Prüfer/innen** bestellt sind, um z. B. eine Bachelor- oder Masterarbeit zu betreuen (vgl. zum Begriff in § 32 Absatz 4 BerlHG „Prüfer/in“ im Vergleich zu „Lehrbeauftragte“ in § 120 BerlHG). Personen, die als Prüfer/in bestellt sind, besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- **Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben** (gleich welches Beschäftigungsverhältnis: Arbeitsvertrag, verbeamtet oder auf Abordnung (betrifft insbesondere den FB 5))



Gruppe Mitarbeiter/innen in Technik, Service und Verwaltung

- **Beschäftigte** in Technik, Service und Verwaltung der Fachbereiche, der Zentralen Hochschulverwaltung und der Zentralinstitute – gleich welche Beschäftigungsart (Arbeitsvertrag, verbeamtet oder auf Abordnung)
- **Präsident/in, Vizepräsident/in, Kanzler/in**, wenn sie keine Hochschul-lehr/innen der HWR Berlin sind (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG als Auffanggruppe), denn sie stehen gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG und sind somit Mitglieder der Hochschule (für Kanzler/in: Beamtin/Beamter auf Zeit, § 58 Abs. 4 S. 1 BerlHG; für Präsidentin/Präsident, die nicht Hochschullehrer/in der HWR Berlin ist: § 55 Abs. 5 BerlHG „Dienstverhältnis“; für Vizepräsi-dent/innen: §§ 57 Abs. 6 S. 3, 55 Abs. 5 BerlHG)
- **Auszubildende** (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG als Auffanggruppe)

FB 2: Fachkommission und Duale Kommission

Wahlberechtigt sind „hauptamtliche Lehrende“ gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie in die FHW Berlin

- Professorinnen und Professoren
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Kategorie B.2

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die **Frauen- und Gleichstellungsräte** (Zent-raler Frauen- und Gleichstellungsrat und dezentrale Frauen- und Gleichstellungs-räte) sind ausschließlich **weibliche Mitglieder** der Hochschule. Das heißt, Perso-nen mit der **Geschlechtszugehörigkeit divers** sind nicht für die Frauen- und Gleichstellungsräte wahlberechtigt.

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der **Organisationseinheit** der Hoch-schule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre **dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen**. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der **36. Tag (20. Mai 2025)** vor dem Wahltag.

Soweit Entscheidungen über Einrichtung, Veränderung oder Aufhebung von Or-ganisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlbe-rechtigung und Wählbarkeit haben, ist die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Dies gilt auch für Entscheidungen mit Bedeutung über die Struktur der be-stehenden HWR Berlin hinaus (§ 3 Absatz 2 WahlO). Werden solche Umorgani-sationsentscheidungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem

Wahl-Tag, getroffen, so ist der Wahlvorstand, berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt (§ 6 Absatz 2 WahlO).

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird voraussichtlich zwischen dem **28. Mai und dem 11. Juni 2025** elektronisch ausgelegt werden. Das Wählerverzeichnis kann eingesehen werden unter: <https://wahlen.hwr-berlin.de>.

Eine wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand **schriftlich Einspruch** gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Mitgliedergruppe einlegen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen **nicht offenkundig** sind, hat die einsprechende Person die **erforderlichen Nachweise** beizubringen (§ 13 Abs. 2 WahlO).

Zur **Fristwahrung** genügt es, wenn der eigenhändig unterzeichnete Text als E-Mail-Anhang an die Adresse wahlreferat@hwr-berlin.de gesendet und sodann im Original an den Zentralen Wahlvorstand gesendet wird.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird von der Geschäftsstelle bis zum 20. Juni 2025 abgeschlossen (§ 13 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

2. Wahlvorschläge

Es können ausschließlich Personen gewählt werden, für die ein **gültiger Wahlvorschlag** vorliegt (§ 14 Abs. 1 WahlO). Wahlvorschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand auf ihre Gültigkeit geprüft und zugelassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WahlO).

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium **nur innerhalb eines Wahlvorschlags bewerben**. Anderenfalls wird sie oder er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Der Zentrale Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 2. April 2025 folgenden Prozess beschlossen:



- vom **7. April, 10 Uhr bis zum 25. April 2025, 14 Uhr**, Eintragung von Wahlvorschlägen durch Einzelkandidat/innen (Selbstnominierung) oder aller Personen, die gemeinsam auf einer Liste kandidieren wollen (Listenkandidatur) durch eine Person, die für eine Liste verantwortlich ist, auf einer elektronischen Nominierungsplattform. Sie ist erreichbar unter dem Link <https://wahlen.hwr-berlin.de>. Dort müssen Sie sich mit ihren HWR-Zugangsdaten (wie z.B. von Moodle bekannt) einloggen.

Erforderliche Angaben für die Selbstnominierung/Listenkandidatur:

1. Vorname
2. Nachname
3. Matrikelnummer
4. E-Mail-Adresse an der HWR Berlin
5. Fachbereich
6. bei Listen: gewünschter Listenplatz

Optional Angabe: Name mit maximal 35 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) des Wahlvorschlags (Listenkandidatur)

Die Bestätigung der Kandidatur muss bis zum **20. Mai 2025, 14 Uhr** (36 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 WahlO) erfolgen. Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands fordert die auf der Nominierungsplattform benannten Personen per E-Mail an ihre E-Mail-Adresse an der HWR Berlin auf, ihre Kandidatur zu bestätigen.

Dies wird möglich sein, indem:

1. auf die E-Mail der Geschäftsstelle vom eigenen E-Mail-Konto an der HWR Berlin geantwortet und der E-Mail ein Scan der eigenen Unterschrift beifügt wird oder
2. auf die E-Mail der Geschäftsstelle vom eigenen E-Mail-Konto an der HWR Berlin geantwortet und der E-Mail ein Scan der ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen E-Mail der Geschäftsstelle beigelegt wird oder
3. ein Ausdruck der E-Mail der Geschäftsstelle eigenhändig unterschrieben wird und dieser
 - a. per Post an die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Badensche Straße 52, 10825 Berlin, gesendet wird (Verzögerung und Verlust gehen zulasten des Versenders) oder
 - b. zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Di, Mi, Do von 09:30–12:30 Uhr) am Campus Schöneberg, Haus A, Raum A 3.36, abgegeben wird oder



- c. in der Außenstelle der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes am Campus Lichtenberg, Büro der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes, Haus 1, 1.1036 am 16. Mai (09:00 – 12:30), 19. Mai (09:00 – 12:30) und 20. Mai (09:00 – 14:00) abgegeben wird.

Die Wahlvorschläge werden anschließend in einer Sitzung des Zentralen Wahlvorstands **inhaltlich und formell geprüft** und **zugelassen**. Soweit ein eingereichter Wahlvorschlag anhand der Vorgaben der Wahlordnung nicht gültig ist, wird er vom Zentralen Wahlvorstand **abgelehnt**. Die Ablehnung wird der einreichenden Person mitgeteilt.

Die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen werden voraussichtlich am **23. Mai 2025** bekanntgegeben.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte nur für ihre oder seiner Mitgliedergruppe innerhalb von **fünf Tagen schriftlich Einspruch** beim Zentralen Wahlvorstand eingelegen, der über den Einspruch entscheidet. Zur **Fristwahrung** genügt es, wenn der eigenhändig unterzeichnete Text als E-Mail-Anhang an die Adresse wahlreferat@hwr-berlin.de gesendet und anschließend im Original auf dem Postweg an den Zentralen Wahlvorstand gesendet wird.

III. Durchführung der elektronischen Wahl

Der Zentrale Wahlvorstand der HWR Berlin hat in seiner Sitzung am 2. April 2025 beschlossen, dass die Wahl der Gremienvertreter/(innen) 2025 als **elektronische Wahl** in der Zeit vom **25. Juni 2025, 10 Uhr**, bis zum **3. Juli 2025, 13 Uhr**, stattfinden wird (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 WahlO).

Hierzu wird die HWR Berlin ein geeignetes **Online-Wahlsystem** zur Verfügung stellen, für das eine **gesonderte Webseite** eingerichtet wird. Sie erreichen die digitale Wahlkabine unter <https://wahlen.hwr-berlin.de>. Dort loggen Sie sich mit ihren HWR-Zugangsdaten (Benutzername, Kennwort), wie sie z. B. auch bei Moodle verwendet werden, ein und können dann abstimmen.

Werktags ist es zu den Sprechzeiten der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes am Campus Schöneberg, Haus A, Raum A 3.36, auch möglich seine Stimme in elektronischer Form abzugeben. Dazu sind die HWR-Zugangsdaten erforderlich. Es ist



nicht möglich seine Stimme auf Papier abzugeben. Die Sprechzeiten sind:
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 09:30–12:30 Uhr.

IV. Beiträge zur Wahlzeitung

Der Zentrale Wahlvorstand kann eine elektronische Wahlzeitung in von ihm festgelegtem Umfang herausgeben, in welcher Beiträge von Kandidatinnen, Kandidaten oder Listen veröffentlicht werden können.

Beiträge zur Wahlzeitung sind bis spätestens **4. Juni 2025, 14:00 Uhr**, in elektronischer Form als **Word-Datei** einzusenden an wahlreferat@hwr-berlin.de.

V. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen findet elektronisch statt. Nach Berechnung der Mandatszuteilung wird am **Freitag, den 4. Juli 2025**, auf der Internetseite des Zentralen Wahlvorstands das vorläufige Wahlergebnis veröffentlicht.

VI. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlen werden in Form der personalisierten **Verhältnisswahl** ausgewertet. Das bedeutet, dass die Wahlberechtigten nicht eine Liste wählen, sondern eine Bewerberin oder einen Bewerber. Diese können sich einer Liste angeschlossen haben oder treten als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber auf.

Im **ersten Schritt** der Wahlergebnisermittlung wird die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mandate gemäß den erzielten Stimmzahlen zwischen Listen und Einzelbewerber/innen aufgeteilt. Hierbei wird das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer angewendet. Das bedeutet, dass innerhalb dieses ersten Schritts eine für eine/n listengebundene/n Bewerber/in abgegebene Stimme für die betreffende Liste in ihrer Gesamtheit zählt.

Im **zweiten Schritt** (welcher so für Einzelbewerber/innen nicht relevant ist) werden die einer Liste zustehenden Mandate auf deren Mitglieder aufgeteilt, indem die zustehenden Mandate in der Reihenfolge der abnehmenden Stimmzahl den Bewerber/innen zugeordnet werden. Nur in den Fällen, in denen eine Stimmgleichheit auftritt, wird ein Mandat der/dem Bewerber/in mit dem höherrangigen Platz auf der Liste zugeordnet. Eine Wirkung der personalisierten Verhältniswahl kann daher



sein (im Gegensatz zum Verfahren einer reinen Listenwahl), dass das Wahlergebnis von der Rangfolge der Bewerber/innen auf einer eingereichten Liste abweicht. Der Grad der Abweichung richtet sich nach dem durch die Stimmabgaben ausgedrückten Interesse der Wählerinnen und Wähler.

Wird für die Wahl zu einem Gremium in einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

Wichtig: Wer keine Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt, auch nicht als Stellvertreter/in bzw. Nachrücker/in.

VII. Weiterführende Pflichten der gewählten Bewerber*innen

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich eigenständig darüber informieren, ob sie als **Mitglieder** oder **Nachrücker/innen** in ein Gremium gewählt sind.

Gewählte Bewerber/innen und Nachrücker/innen sind aufgefordert, ihre **Kontakt-daten** den Leitungen der Gremien, für die sie gewählt sind, mitzuteilen und den Zentralen Wahlvorstand davon in Kenntnis zu setzen (wahlreferat@hwr-berlin.de). Der Zentrale Wahlvorstand ist ausschließlich für den Wahlablauf und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Nach § 64 Abs. 6 BerIHG dürfen Mitglieder des Akademischen Senats nicht dem Kuratorium angehören.

Zentraler Wahlvorstand
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Antje Tölle